

Datum: 16.03.2023

Sachgebiet ÖPNV und Schülerbeförderung

Schulen auf dem Gebiet des
Landkreises Meißen

Bearbeiterin: Frau Preiß
Telefon: 03521 725-2421
Telefax: 03521 725-2400
E-Mail: kea@kreis-meissen.de
Internet: www.kreis-meissen.de

Schülerbeförderung im Schuljahr 2023/2024 Regelungen zum Antragsverfahren nach der Schülerbeförderungskostensatzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden teilen wir Ihnen die wichtigsten Informationen und Änderungen für die Schülerbeförderung im Schuljahr 2023/2024 mit und bitten Sie, diese in geeigneter Weise an die Schüler und Eltern weiterzugeben.

Für die langjährige gute und konstruktive Zusammenarbeit mit Ihnen möchten wir uns sehr herzlich bedanken.

Bereits im letzten Jahr wurde durch unseren Informationsbrief erwähnt, dass aufgrund der Einführung des Bildungstickets in Sachsen die Schülerbeförderungssatzung geändert wurde. Gültig ist nunmehr die Satzung des Landkreises Meißen über die Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten (Schülerbeförderungskostensatzung – SchbefS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2021 (veröffentlicht Amtsblatt Kreis Meißen Nr. 9/2021, S. 7), einsehbar auch im Internet: <http://www.kreis-meissen.org/3826.html>.

Ab dem Schuljahr 2023/2024 war der Wegfall des Bereitstellungsverfahrens die wichtigste Auswirkung der Satzungsänderung.

Informationen zur Schülerbeförderung im Schuljahr 2023/2024:

Antrag

Grundregel: Ein Antrag auf Schülerbeförderung ist für Schüler, welche den ÖPNV oder Schulbusse nutzen, nur in folgenden Fällen nötig:

- A) Es existiert auf dem Schulweg zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Schule der entsprechenden Schulart kein zumutbares Beförderungsangebot.**

Besucheranschrift
Remonteplatz 8 | 01558 Großenhain
Konto: Sparkasse Meißen
IBAN DE07 8505 5000 3100 0310 07 | BIC SOLADES1MEI
UST-IdNr. DE 270916968
Signierte/verschlüsselte E-Mails: post@kreis-meissen.de

Sprechzeiten
Mo 07:30 – 12:00 Uhr
Di 07:30 – 12:00 Uhr | 14:00 – 18:00 Uhr
Mi Schließtag
Do 07:30 – 12:00 Uhr | 14:00 – 17:00 Uhr
Fr 07:30 – 12:00 Uhr

- B) Wohnung und Schule liegen in verschiedenen Tarifgebieten, es wird deshalb mehr als ein Bildungsticket für einen Verbundraum benötigt.**
- C) In der Familie gibt es mehr als zwei schulpflichtige Kinder mit notwendigem Bedarf an Schülerbeförderung; es soll Antrag auf Erlass des Eigenanteils für das Dritte und ggf. weitere Schulkinder gestellt werden.**
- D) Es wird ein Bescheid über die Schülerbeförderung zur Vorlage bei Sozialbehörden, bspw. für Leistungen auf Bildung und Teilhabe (BuT), benötigt.**
- E) Es wird nur für wenige Monate Schülerbeförderung benötigt (bspw. in den Wintermonaten)**

Aufgrund der Termine für die Antragstellung bitten wir Sie, die Anträge für Erst- bzw. Fünftklässler nicht erst zum ersten Elternabend auszugeben. Sofern die Möglichkeit besteht, geben Sie bitte den Antrag auf Schülerbeförderung bei Bedarf bereits bei der Schulanmeldung aus oder übermitteln diesen zusammen mit der Aufnahmezusage für Ihre Schule an die Sorgeberechtigten.

Bitte weisen Sie die Eltern darauf hin, dass der Antrag zwei Wochen nach dem Erhalt der Aufnahmebestätigung (26. Mai 2023) und damit spätestens am 09. Juni 2023 (Fristende) im Landratsamt Meißen vorliegen muss!

In der Anlage 2 zu § 5 Abs. 2 der Schülerbeförderungssatzung ist die dem Wohnort der Schüler jeweils nächstgelegene weiterführende Schule in öffentlicher Trägerschaft (Oberschule oder Gymnasium) aufgeführt. Sollten die Schüler nicht die ihrem Hauptwohnsitz nächstgelegene aufnahmefähige Schule der gewählten Schulart besuchen, sind die Gründe im Antrag unter Punkt „3. Angaben zum Schulbesuch“ darzulegen. **Ein entsprechender Nachweis, in der Regel der Ablehnungsbescheid der nächstgelegenen Schule, ist beizufügen.**

Wird nicht die nächstgelegene aufnahmefähige Schule besucht, besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines besonderen Beförderungsangebotes!

Ausfüllhinweise für die Schulen

Sie füllen bitte im Antrag auf Schülerbeförderung den Punkt „Bestätigung der Schule“ (Bestätigungsvermerk) aus.

Die Felder mit dem Namen und des Geburtsdatums der/-s Schülerin/-s müssen nur ausgefüllt werden, wenn im Formular unter „1. Angaben zum Schüler“ die Personendaten fehlerhaft bzw. falsch sind.

Die Felder „ab Schuljahr 2023/2024 in Klasse...“ und „voraussichtlich bis zum Schuljahresende ... unsere Schule besuchen wird“ sind zwingend auszufüllen.

Im Feld „ab Schuljahr 2023/2024 in Klasse...“ muss die aktuelle Klassenstufe für das Schuljahr 2023/2024 eingetragen werden. Die Angabe der Klassenstufe muss korrekt und nachvollziehbar sein. Besonders im Berufs- und Förderschulbereich sind zur Ziffer weitere Angaben dringend erforderlich, wie z.B. Förderschule (G): *Werkstufe 3. Jahr*.

Im Feld „voraussichtlich bis zum Schuljahresende unsere Schule besuchen wird“ ist das Schuljahr einzutragen, wo der Schüler in seine Laufbahn mit dem Schulabschluss voraussichtlich beenden wird. Können noch keine Angaben über einen zukünftigen Schulabschluss gemacht werden, bitten wir um Eintragung des frühestmöglichen Schulbesuchsendes. Sofern bereits ein frühzeitiger Schulabgang im laufenden Schuljahr, wie z.B. Schulwechsel, bekannt ist, bitten wir um Eintragung des Datums des Schulabganges.

Auch im kommenden Schuljahr gibt es neben den regulären Ferientagen wieder unterrichtsfreie Tage, die durch die Schulen festgelegt werden können. Wir bitten Sie, sobald die unterrichtsfreien Tage Ihrer Schule feststehen, diese uns schriftlich mitzuteilen. Die

Angaben werden für eine effiziente Planung des Spezialverkehrs und der Schulbusse benötigt. Die Mitteilung der Termine kann gerne auch per Fax oder E-Mail (kea@kreis-meissen.de) erfolgen.

Schüler, die einen über das Schuljahr 2022/2023 hinausreichenden Bewilligungsbescheid haben, müssen keinen neuen Antrag stellen, wenn sich 2023/2024 Wohn- und Schulort nicht ändern.

Die Schüler von Berufsschulen (Ausnahme: berufliches Gymnasium) müssen für jedes Schuljahr einen neuen Beförderungsantrag bis spätestens zum 15. Mai 2023 stellen.

Die Anträge auf Beförderung mit Schülerspezialverkehr müssen mindestens zwei Monate vor dem beantragten Beförderungsbeginn im Landratsamt Meißen vorliegen. Für den Spezialverkehr erfolgt die Beantragung und Genehmigung jeweils nur für ein Schuljahr. Soll eine Förderschule besucht werden oder ist eine integrative Beschulung nach der Schulintegrationsverordnung vorgesehen, ist **unbedingt ein bestandskräftiger Bescheid des Landesamtes für Schule und Bildung in Kopie dem Antrag beizufügen.**

Die Antragsformulare sind ab März 2023 auf unserer Internetseite unter http://www.kreis-meissen.org/130.html#a_3149 abrufbar. **Es wird dringend empfohlen, den Antrag am Rechner auszufüllen, auszudrucken, zu unterschreiben und dann der Schule zur Bestätigung zuzuleiten.**

Es können nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformulare bearbeitet werden! Eine Bewilligung ab dem gewünschten Termin ist nur bei fristgerechter Antragstellung und Vollständigkeit möglich.

Änderung von Antragsdaten

Eine Mitteilung der Änderung der Antragsdaten ist unter Beachtung der Hinweise nach Ziffer 1 beispielsweise erforderlich, wenn sich der Name, der Wohnort, die Schule, die Klassenstufe des Schülers oder die Bankverbindung (nur Schülerspezialverkehr) ändern.

Die Änderungen sind unverzüglich dem Landratsamt Meißen schriftlich mitzuteilen. Für die Anzeige der Änderung bitten wir das entsprechende Formular „Änderungsmitteilung zur Schülerbeförderung“ auf unserer Internetseite http://www.kreis-meissen.org/130.html#a_3149 zu nutzen.

Alle Änderungen, insbesondere Wohnungs- oder Schulwechsel zum Schuljahresbeginn, sind mit dem Formular Änderungsmitteilung spätestens am 31. Mai 2023 vorzulegen. Für unterjährige Änderung im Laufe des Schuljahres gilt der 10. Kalendertag des Vormonats als Frist mit Ausnahme von Wohnungs- oder Schuländerung bei Nutzung des Schülerspezialverkehrs. Hier gilt die Zweimonatsfrist vor dem ersten Beförderungstag!

Eigenanteil Beförderungskosten

Der monatliche Eigenanteil für das Schuljahr 2023/24 beträgt 15,00 € pro Schüler und wird für alle zwölf Monate des Schuljahres erhoben. Da der Monatspreis des Bildungstickets und der Monatsbetrag des Eigenanteils jeweils 15,00 € betragen, leisten die Sorgeberechtigten den Eigenanteil bereits mit dem Erwerb des Bildungstickets.

Der **Eigenanteil für Schüler des Schülerspezialverkehrs** zahlen höchstens elf Monatsbeträge pro Schuljahr. Für diese Schüler ist der Monat, der ganz oder überwiegend in den Sommerferien liegt, eigenanteilsfrei.

Die Eigenanteile der mit Schülerspezialverkehr beförderten Schüler werden monatlich zum zehnten Kalendertag von einem von den Eltern angegebenen inländischen Konto abgebucht. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme

an der Schülerbeförderung. Kosten, welche infolge fehlerhafter, unvollständiger oder unaktueller Angaben und unterlassenen oder verspäteten Änderungsmitteilungen sowie mangels Deckung des Kontos bei fehlgeschlagenem Bankeinzug entstehen, tragen die Sorgeberechtigten.

Wer Sozialleistungen wie bspw. Arbeitslosengeld II oder Wohngeld bezieht, kann unter Vorlage des Genehmigungsbescheides über die Schülerbeförderung eine anteilige Erstattung des Eigenanteils aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bei der entsprechend zuständigen Leistungsbehörde (z.B. Jobcenter, Sozialamt oder Wohngeldstelle) beantragen.

In folgenden Fällen ist ein Antrag auf Schülerbeförderung nötig (siehe auch oben):

- Der Schüler kann aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund fehlenden ÖPNV- und Schulbusangebotes den Schulweg nicht zumutbar bewältigen. Es ist ein Antrag auf Schülerspezialverkehr oder Antrag auf Einrichtung eines zumutbaren Beförderungsangebotes zu stellen.
Achtung: bei Nutzung des Spezialverkehrs ist kein Bildungsticket nötig!
- Der Schüler benötigt eine Entscheidung über die Notwendigkeit der Schülerbeförderung zur Vorlage bei Behörden, insbesondere Sozialleistungsbehörden (Jobcenter, Wohngeldstelle u. a. im Rahmen der Bewilligung von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets).
- Es soll ein Antrag auf Erlass der Eigenanteile für das Dritte und ggf. weitere Schulkinder der Familie gestellt werden. Hier muss für alle Schulkinder der Familie ein entsprechender Antrag vorab gestellt werden.
- Der Schüler benötigt nicht das gesamte Schuljahr (zwölf Monate) Schülerbeförderung und erreicht dadurch die zusammenhängende Mindestbezugsdauer von zwölf Monaten für das Bildungsticket nicht. Um die dann nötigen ermäßigten Monatskarten des Ausbildungsverkehrs abrechnen zu können, ist rechtzeitig ein Antrag auf Schülerbeförderung zu stellen.
- Wohnort und Schulort liegen in verschiedenen Verkehrsverbünden. Der Schüler kann den Schulweg nicht mit dem Bildungsticket eines Verkehrsverbundes bewältigen und benötigt zusätzliche Fahrausweise.

Mit freundlichen Grüßen

Preiß
Sachbearbeiterin Schülerbeförderung